



# **BUNDESVERWALTUNGSGERICHT**

## **BESCHLUSS**

BVerwG 2 B 119.11  
VGH 4 S 187/10

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 2. Senat des Bundesverwaltungsgerichts  
am 20. Oktober 2011  
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht Herbert  
und die Richter am Bundesverwaltungsgericht Dr. Heitz und Dr. Maidowski

beschlossen:

Das Beschwerdeverfahren wird eingestellt.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden gegeneinander aufgehoben.

Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren auf 28 076,75 € festgesetzt.

#### G r ü n d e :

- 1 Die Beteiligten haben das Verfahren über die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin übereinstimmend für erledigt erklärt (Schreiben der Klägerin vom 11. Oktober 2011; Schreiben des Beklagten vom 18. Oktober 2011). Daher ist das Beschwerdeverfahren in entsprechender Anwendung von § 141 Satz 1, § 125 Abs. 1 Satz 1, § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen. Über die Kosten des Beschwerdeverfahrens ist in entsprechender Anwendung des § 161 Abs. 2 Satz 1 VwGO nach billigem Ermessen zu entscheiden. Billigem Ermessen entspricht es hier, diese Kosten gegeneinander aufzuheben. Die Klägerin hat erklärt, dass sich die Beteiligten hierauf verständigt haben; der Beklagte hat dem bei Abgabe seiner Zustimmungserklärung nicht widersprochen.
- 2 Die Festsetzung des Streitwerts für das Beschwerdeverfahren folgt aus § 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3, § 52 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 GKG.

Herbert

Dr. Heitz

Dr. Maidowski